

**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 5
EU-Ausschuss des Bundesrates am 31. Mai 2016**

1. Bezeichnung des Dokuments:

COM(2016) 280 final

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf den Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates zur Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

2. Inhalt des Vorhabens:

Anlässlich des am 1. April 2016 in Kraft getretenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits wird der Rat der Europäischen Union ersucht, die Annahme der Geschäftsordnung des Stabilisierungs- und Assoziationsrates zu genehmigen. Der Entwurf über die Geschäftsordnung soll diese Woche in der Ratsarbeitsgruppe COWEB erstmals behandelt werden. Bei einer Einigung auf die Geschäftsordnung wird anschließend ein gemeinsamer EU-Standpunkt festgehalten und danach der erste SAA-Rat angesetzt. Der Entwurf für eine Geschäftsordnung ist dem Vorschlag angehängt.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates:

Aufgrund der Nicht-Anerkennung Kosovos durch 5 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Spanien, Slowakei, Zypern, Rumänien und Griechenland) sowie dank der mit Art. 47 des Vertrages über die Europäische Union (bzw. im Zuge der Reformen der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon) erlangten juristischen Persönlichkeit der Europäischen Union handelt es sich bei dem in Frage kommenden Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen um ein Abkommen, das ausschließlich zwischen der Europäischen Union und Kosovo abgeschlossen wurde. Es soll lediglich der letzte formale Schritt gesetzt werden, um auch mit der Implementierung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu beginnen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlichen Durchführung

Besondere innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen sind aus dem Vorschlag nicht ablesbar.

5. Position des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres samt kurzer Begründung:

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kosovo auszubauen ist von zentralem Interesse für die österreichische Außenpolitik am Westbalkan. Die Stabilität der Region ist nicht zuletzt auch aufgrund ihrer geographischer Nähe und historischen Vergangenheit von wesentlicher Bedeutung für die Republik Österreich. Das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sowie die Einrichtung eines funktionsfähigen Stabilisierung- und Assoziationsrates (wofür die Annahme der Geschäftsordnung ein wesentlicher Punkt ist) trägt maßgeblich zu diesen Zielen bei. Österreich wird sich um eine möglichst rasche Einigung auf die Geschäftsordnung bemühen, damit mit der Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen begonnen werden kann.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Es handelt sich um kein Gesetzesvorhaben.

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

Am 10. Oktober 2012 befand die Europäische Kommission, dass es trotz weiterer Nicht-Anerkennung des Kosovos durch einige Mitgliedsstaaten der Europäischen Union keine rechtlichen Hindernisse gibt, zwischen der Europäischen Union und Kosovo ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen abzuschließen. Am 28. Juni 2013 stimmte der Europäische Rat der Eröffnung von Verhandlungen zum Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu. Dieses wurde daraufhin am 27. Oktober 2015 unterzeichnet und trat mit 1. April 2016 in Kraft. Das gegenständliche Dokument samt Anhang in seiner deutschen Fassung wurde seitens der Europäischen Kommission am 24. Mai 2016 vorgelegt. Es wird demnächst in der Ratsarbeitsgruppe COWEB behandelt werden.